

betreiben wird, das aller Welt die Macht der von Moskau geführten orthodoxen Gruppe und die Bedeutungslosigkeit des Ökumenischen Patriarchats demonstrieren soll. Ob die Sowjets darüber hinaus Alexius zum Ökumenischen Patriarchen machen wollen, wie manche Stimmen

besonders in der Emigration behaupten, mag dahingestellt sein. Zweifellos bedeutet aber die Wahl des bulgarischen Patriarchen einen der letzten und entscheidenden Schritte vor großen ökumenischen Aktionen der Moskauer Patriarchatskirche.

Die Kirche in den Ländern

Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und Spanien

Am 27. August unterzeichnete der Prosekretär für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, Msgr. Tardini, der spanische Außenminister Artajo und der spanische Botschafter beim Heiligen Stuhl Castiella y Maiz ein Konkordat, dessen 36 Artikel anschließend wörtlich wiedergegeben werden. Dem Konkordat wurde ein Schlußprotokoll beigelegt, das Ergänzungsbestimmungen zu den Artikeln 1, 2, 23, 25 und 32 enthält. Zu Artikel 1 wird festgestellt, daß die Bestimmungen des Artikels 6 der spanischen Verfassung in Kraft bleiben. Dieser Verfassungsartikel lautet: „Das Bekenntnis und die Ausübung der katholischen Religion, die die Religion des spanischen Staates ist, steht unter staatlichem Schutz. Niemand darf wegen seines religiösen Glaubens oder wegen der privaten Ausübung seines Gottesdienstes belästigt werden. Andere Zeremonien oder äußere Kundgebungen als die der katholischen Religion sind nicht erlaubt.“ Zugleich wird in dem Protokoll vereinbart, daß es in den afrikanischen Hoheitsgebieten Spaniens hinsichtlich der Toleranz gegenüber nicht-katholischen Glaubensbekenntnissen beim bisherigen Zustand verbleiben soll. Zu Artikel 2 des Konkordates wird im Schlußprotokoll bestimmt, daß „die geistlichen Autoritäten in Ausübung ihres Amtes die Unterstützung des Staates haben“ und daß insofern der Artikel 3 des Konkordates von 1851 in Geltung bleibt.

Das Konkordat nimmt an mehreren Stellen Bezug auf verschiedene Vereinbarungen, die seit 1941 zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden. Zu diesen Vereinbarungen gehört das Abkommen vom 7. Juni 1941 über die Besetzung der spanischen Bischofsstühle. In diesem Punkt bleibt es bei dem bisherigen Verfahren: Die Regierung präsentiert im Einvernehmen mit dem Nuntius dem Heiligen Stuhl mindestens sechs Namen; dieser wählt drei der Präsentierten aus, und der spanische Staatschef designiert nunmehr einen von diesen dem Papst zur Ernennung. Dieses Verfahren schränkt das absolute Präsentationsrecht der früheren spanischen Könige immerhin ein. Auch eine andere wichtige Vereinbarung dieses Abkommens geht in das neue Konkordat ein. Spanien verpflichtet sich, „in gemischten Angelegenheiten oder in solchen, die irgendwie die Kirche berühren können, keine Gesetzgebungsakte ohne vorherige Abmachung mit dem Heiligen Stuhl vorzunehmen“. Weitere Verträge, deren Bestimmungen durch das neue Konkordat bekräftigt werden, betreffen die Besetzung der niederen Benefizien (16. 6. 1946), die Seminare und Hochschulen (8. 12. 1946), die Außenstelle der Römischen Rota in Madrid (1947), die spanische Militärseelsorge und die Exemption der Geistlichen vom Militärdienst (1950).

Das Konkordat stellt sich also als das letzte und zusammenfassende Werk in einer Reihe von Verträgen dar, die von den gleichen Voraussetzungen ausgehen und vom gleichen Geiste erfüllt sind. Spanien als katholische Nation erkennt die Grundsätze der katholischen Kirche, wie sie hauptsächlich im kanonischen Recht ihren Ausdruck finden, als die seinigen an. Der Heilige Stuhl seinerseits gewährt Spanien in Anerkennung seiner Treue zur Kirche einige heutzutage ungewöhnliche Privilegien. Eines davon sei nur nebenbei erwähnt. Der spanische Staatschef wird die liturgisch-kanonischen Ehrenrechte genießen, die vordem dem König eingeräumt waren. Dazu gehört neben dem Vorrecht auf besondere Fürbitte in den Tagesgebeten und im Kanon der heiligen Messe die Ehrenstellung des Protokanikus der Basilika Maria Maggiore in Rom. Kommentare von der Art, daß Spanien für diese Ehre schwer bezahlen müsse, sind böswillig. Die Gebühr von 8000 Goldpeseten im Jahr, die Spanien zur Unterhaltung des Domkapitels der Basilika in Zukunft beisteuern wird, hat nicht nur eine geschichtliche Grundlage, die in der päpstlichen Bulle „Hispaniarum Fidelitas“ vom 5. 8. 1953 dargestellt wird, sondern sie ist auch kaum mehr als eine Anerkennungsgebühr in Gestalt eines Tausend-Mark-Scheins.

Geist und Sinn des Konkordates sind in der Präambel ausgesprochen. Dort heißt es: „Der Heilige Apostolische Stuhl und der spanische Staat, beseelt von dem Wunsch, eine fruchtbare Zusammenarbeit zum größeren Gedeihen des religiösen und bürgerlichen Lebens der spanischen Nation zu sichern, haben beschlossen, ein Konkordat zu schließen. In Zusammenfassung und Vervollständigung vorausgegangener Verträge will das Konkordat die Norm darstellen, die die beiderseitigen Beziehungen der Hohen vertragschließenden Parteien, die sich dadurch binden, regeln soll, im Einklang mit dem Gesetz Gottes und der katholischen Überlieferung der spanischen Nation.“

Der „Osservatore Romano“ hat in seinem Leitartikel vom 28. August im Sinne dieser Präambel hervorgehoben, daß das spanische Konkordat nicht das Ergebnis der Beilegung von Spannungen ist und die Züge eines Friedensabkommens trägt, sondern daß es „eine de facto schon bestehende Lage“ stabilisiert. Artajo sagte bei seiner Rückkehr nach Madrid: „Das neue Konkordat ist eine formelle und schriftlich niedergelegte Konsekration des Regimes der vollkommenen Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat, wie es in Spanien durch General Franco eingerichtet worden ist.“ „Ecclesia“, das Organ der spanischen Katholischen Aktion, bezeichnete das Konkordat als ein „Dokument von weltweiter Bedeutung, das als Modell für alle anderen katholischen Nationen dienen kann.“

In diesen drei Äußerungen kommen, wie es scheint, drei voneinander verschiedene kirchenpolitische Wertungen dieses Vertragswerkes zu Wort. Man wird gut tun, sich an die gemäßigtste zu halten, die, wie immer, in dem

Organ ausgesprochen ist, das dem Heiligen Stuhl am nächsten steht. Der „Osservatore Romano“ hat sich gehütet, aus Anlaß dieses Konkordates ein bestimmtes System der Zusammenarbeit von Kirche und Staat als Vorbild für die Regelung in anderen Ländern und unter anderen Verhältnissen zu bezeichnen. Er hat sich darauf beschränkt, die spanische Nation dafür zu loben, daß sie „in dem Konkordat die festen Grundsätze erneuert, die das Fundament für das Wohlergehen der Familie und der Nation sind: volle Anerkennung der religiösen Ehe, christliche Erziehung der Jugend, Freiheit für die Kirche in der Ausübung ihres Apostolates“.

Dieses sind die Forderungen, die die Kirche an jedes Volk und in jeder Verhandlung mit Regierungen erhebt. Bezüglich ihrer Durchführung bindet sie sich an kein allein gültiges System. Zum Beweise dafür kann das Konkordat mit Portugal vom 7. 5. 1940 dienen (vgl. Herder-Korrespondenz 1. Jhg., S. 121 ff.), das die Trennung von Kirche und Staat und den Verzicht auf finanzielle Unterstützung der Kirche enthält und trotzdem von Kardinal Cerejeira als ein „nicht rückgewandtes“, sondern „aktuelles . . . modernes Werk“ kommentiert wurde, von dem „einige Lösungen als Lösungen von universaler Tragweite angesehen werden können“ (vgl. Herder-Korrespondenz 1. Jhg., S. 287 ff.), was die Zeitschrift „Wort und Wahrheit“ (Oktober 1953) mit Recht hervorhebt. Daher kommentiert diese Zeitschrift das spanische Konkordat mit dem „Osservatore Romano“: „Das spanische Konkordat bedeutet demnach, daß in Spanien eine ‚katholische Nation‘ als Wirklichkeit anerkannt wird. Mehr ist an ‚Grundsätzlichem‘ aus ihm nicht zu folgern.“ Daß spanische Regierungskreise von einer „Konsekration“ des spanischen Regimes sprechen, ist nicht verwunderlich. Die internationale Presse ist ziemlich einig darin, daß Franco mit dem Konkordat einen bedeutenden Prestigeerfolg errungen hat. „Le Monde“ nennt ihn sogar den größten Sieg des Regimes seit dem Ende des Bürgerkrieges“ (29. 8. 53). Der innere Sieg besteht darin, daß diejenigen Unrecht bekommen haben, die im stillen und gelegentlich auch öffentlich den Heiligen Stuhl als Bundesgenossen ihrer legitimistischen Wünsche bezeichneten. In legitimistischen Kreisen Spaniens wurde der schleppende Gang der Konkordatsverhandlungen, die sich tatsächlich in nicht weniger als 558 Sitzungen vollzogen haben, nach Kräften ausgebeutet. Wenn Franco jetzt im wesentlichen die liturgisch-kanonischen Privilegien des Königs besitzt, bedeutet das vor allem auch eine moralische Stärkung seiner Stellung gegenüber dem gläubigen Volk. Und endlich müssen sich auch jene spanischen Katholiken mit den Vereinbarungen des Konkordates begnügen, denen die spanische Regierung immer noch nicht genug zur Förderung des Glaubens getan hat; die Kreise also, deren Repräsentant der greise Kardinal von Sevilla ist. Im Ausland aber, soweit man dort die spanischen Verhältnisse versteht und richtig wertet, wird man die Tatsache nicht unterschätzen, daß das volle Einvernehmen zwischen dem Vatikan und Madrid jene 38 Prozent aller Katholiken der Welt, die das Spanische zur Muttersprache haben, gefühlsmäßig noch stärker an das Mutterland bindet.

Aus der katholischen Welt liegen uns zu diesem Zeitpunkt noch nicht genügend Äußerungen zum spanischen Konkordat vor, so daß man sich ein Urteil über seine Aufnahme bilden könnte. In den Ländern, die sich nicht wie Spanien als „katholische Nation“ bezeichnen können,

wird man sicherlich so ähnlich denken, wie „Wort und Wahrheit“ es formuliert hat. Indem die Zeitschrift an Artajos Ausspruch von der Weihe des spanischen Systems anknüpft und an den Anspruch, der durch diese Ausdrucksweise erhoben wird, schreibt sie: „Ob mit Recht oder Unrecht, das wird sich erweisen müssen. Die Kirche versteht sich in Spanien in wachsendem Maße nicht mehr nur als Hüterin der katholischen Tradition der Hispanidad, sondern auch als Anwalt der sozialen Gerechtigkeit, und dies Feld der sozialen Erneuerung wird das wirkliche Feld der Bewährung der ‚vollkommenen Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche‘ sein.“

Wenn wir diesen Kommentar recht verstehen, drückt er zwischen den Zeilen das Gefühl aus, daß die Kirche mit dem spanischen Konkordat eine große Verantwortung übernommen hat. Der Vertrag billigt ihr so gut wie alle Rechte zu, die sie für die vollkommene Erfüllung ihrer Aufgabe beansprucht. Sie kann sich also hinfort nicht mehr darauf berufen, daß sie durch äußere Umstände in ihrem Werk behindert ist. Die katholische Erziehung, das katholische Familienleben, das kirchliche Apostolat und seine materiellen Voraussetzungen sind in Spanien nunmehr in einer Weise gesichert, die in der neueren Kirchengeschichte einzigartig ist. Nun wird es also an der Kirche liegen, von diesen Rechten einen Gebrauch zu machen, der die Welt davon überzeugt, daß die „festen Grundsätze“, von denen der „Osservatore Romano“ gesprochen hat, besonders auf sozialem Gebiete das Angesicht eines Landes erneuern.

Der Wortlaut des Konkordates

Artikel I

Die katholische, apostolische und römische Religion bleibt auch weiterhin die einzige Religion der spanischen Nation und genießt die Rechte und Vorrechte, die ihr in Übereinstimmung mit dem göttlichen Gesetz und dem kanonischen Recht zustehen.

Artikel II

1. Der spanische Staat erkennt in der katholischen Kirche eine vollkommene Gesellschaft an und garantiert ihr die freie und vollkommene Ausübung ihrer geistlichen Gewalt, ihrer Rechtsprechung sowie die freie und öffentliche Ausübung des Kultes.

2. Insbesondere steht es dem Heiligen Stuhl frei, alle Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Regierung der Kirche stehen, in Spanien zu verbreiten und zu veröffentlichen. Er kann ungehindert mit der Hierarchie, dem Klerus und den Gläubigen des Landes verkehren, wie diese auch ihrerseits mit dem Heiligen Stuhl verkehren können.

Die Ordinarien und andere kirchliche Autoritäten genießen in bezug auf ihren Klerus und ihre Gläubigen die gleichen Rechte.

Artikel III

1. Der spanische Staat erkennt den völkerrechtlichen Status des Heiligen Stuhles und des Vatikanstaates an.

2. Um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem spanischen Staat in althergebrachter Weise aufrechtzuerhalten, werden auch in Zukunft ein spanischer Botschafter beim Heiligen Stuhl und ein Apostolischer Nuntius in Madrid ständig akkreditiert

sein. Der Nuntius wird nach den Bestimmungen des Gewohnheitsrechtes zugleich der Doyen des diplomatischen Korps sein.

Artikel IV

1. Der spanische Staat erkennt die juristische Persönlichkeit aller religiösen Einrichtungen und Vereinigungen an, die beim Inkrafttreten dieses Konkordates in Spanien bestehen und nach kanonischem Recht konstituiert sind, wie auch ihre volle Fähigkeit zum Erwerb, Besitz und zur Verwaltung von Gütern aller Art. Darunter fallen besonders die Diözesen mit ihren ständigen Einrichtungen, die Pfarreien, die Orden und religiösen Kongregationen, die Sozietäten mit gemeinschaftlicher Lebensführung, die kanonisch anerkannten weltlichen Institute zur christlichen Vervollkommnung, seien sie päpstlichen oder diözesanen Rechtes, ihre Provinzen und Häuser.

2. Die gleiche Anerkennung genießen alle Körperschaften, die zu einem späteren Zeitpunkt in Spanien durch die zuständigen kirchlichen Autoritäten errichtet und genehmigt werden, unter der einzigen Bedingung, daß das Dekret ihrer Errichtung oder Genehmigung amtlich in schriftlicher Form den zuständigen Behörden des Staates bekanntgemacht wird.

3. Die gewöhnliche und außergewöhnliche Geschäftsführung hinsichtlich der Güter, die den kirchlichen Körperschaften und religiösen Genossenschaften gehören, und die Überwachung und die Kontrolle dieser Geschäftsführung stehen den entsprechenden kirchlichen Stellen zu.

Artikel V

Der Staat wird die von der Kirche im Codex Iuris Canonici oder in anderen besonderen Verfügungen über örtliche Feste bestimmten Feiertage halten. Er wird auch in seiner Gesetzgebung die notwendigen Möglichkeiten dafür schaffen, daß die Gläubigen an diesen Tagen ihre religiösen Pflichten erfüllen können.

Die Zivilbehörden, sowohl die des Landes wie der Gemeinden, überwachen die gebührende Einhaltung der Ruhe an den Festtagen.

Artikel VI

Entsprechend den Zugeständnissen des heiligen Papstes Pius V. und Papst Gregors VIII. beten die spanischen Priester täglich für Spanien und für den Staatschef, wie es das traditionelle Formular und die Bestimmungen der heiligen Liturgie vorschreiben.

Artikel VII

Für die Ernennung von residierenden Erzbischöfen, Bischöfen und bischöflichen Koadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge gelten weiterhin die Bestimmungen des Abkommens zwischen dem Heiligen Stuhl und dem spanischen Staat vom 7. Juni 1941.

Artikel VIII

Es besteht weiterhin das Priorat „nullius“ der Militärorden in Ciudad Real.

Für die Ernennung des Priorbischofs gelten die Bestimmungen, auf die sich der vorhergehende Artikel bezieht.

Artikel IX

1. Um so weit als möglich zu vermeiden, daß die Diözesen Gebiete umfassen, die zu verschiedenen staatlichen Provinzen gehören, werden die Hohen Vertragspartner in

Übereinstimmung an eine Neuordnung der Diözesangrenzen gehen.

Desgleichen wird der Heilige Stuhl in Übereinstimmung mit dem spanischen Staat geeignete Maßnahmen zur Aufhebung von Enklaven ergreifen.

Kein Teil spanischen Territoriums oder spanischen Hoheitsgebietes wird unter einem Bischof stehen, dessen Sitz sich in einem Gebiet befindet, das unter der Hoheit eines andern Staates steht. Keine spanische Diözese wird Gebiete umfassen, die unter ausländischer Hoheit stehen. Ausgenommen ist das Fürstentum Andorra, das weiterhin zur Diözese Urgel gehört.

2. Bei Errichtung einer neuen Diözese oder Kirchenprovinz und anderweitigen Veränderungen von Diözesangrenzen, die sich als notwendig erweisen könnten, wird der Heilige Stuhl zuvor mit der spanischen Regierung ins Benehmen treten, ausgenommen, wenn es sich um geringfügige Berichtigungen von Grenzen handelt, die für das Heil der Seelen erforderlich sind.

3. Der spanische Staat verpflichtet sich gemäß den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Diözesen, die noch errichtet werden, zu einer angemessenen Erhöhung der in Artikel XIX festgelegten Dotationen.

Außerdem wird der Staat von sich aus oder mit Hilfe von interessierten örtlichen Körperschaften einen außerordentlichen Beitrag zu den Ausgaben leisten, die bei der Errichtung neuer Diözesen entstehen. Besonders wird er den Bau neuer Kathedralen unterstützen, ferner von Gebäuden, die zum Sitz des Prälaten ausersehen sind, von Verwaltungsräumen für das Generalvikariat sowie von Priesterseminaren der Diözese.

Artikel X

Bei der Besetzung nicht-konsistorialer Benefizien werden weiterhin die Bestimmungen des Abkommens vom 16. Juli 1946 angewandt.

Artikel XI

1. Die Kirchenbehörden können beliebig neue Pfarreien errichten und die Grenzen schon vorhandener ändern. Wenn diese Maßnahmen eine Erhöhung der wirtschaftlichen Zuschüsse des Staates notwendig machen, wird die kirchliche Behörde mit den zuständigen Staatsstellen hinsichtlich des Zuschusses übereinkommen.

2. Wenn die Kirchenbehörde es für notwendig erachtet, verschiedene Pfarreien provisorisch oder endgültig zusammenzulegen, um sie einem einzigen Pfarrer mit Unterstützung eines oder mehrerer Hilfsgeistlichen oder unter Zusammenziehung mehrerer Priester in einem Pfarrhaus anzuvertrauen, wird der Staat die Dotationen unverändert aufrechterhalten, wie sie jeder Pfarrei zukommen. Die Dotationen für vakante Pfarreien sind die gleichen wie für besetzte.

Artikel XII

Der Heilige Stuhl und der spanische Staat werden durch ein besonderes Abkommen so bald wie möglich alles, was sich auf die Verwaltung von Kaplaneien und religiösen Stiftungen in Spanien bezieht, regeln.

Artikel XIII

1. In Anbetracht der Bande der Frömmigkeit und Verehrung, die die spanische Nation mit der Erzbasilika von Santa Maria Maggiore in Rom verbindet, bestätigt der

Heilige Stuhl die traditionellen Ehrenvorrechte und die anderen Bestimmungen zugunsten Spaniens, wie sie in der Bulle „Hispaniarum fidelitas“ vom 5. August 1953 enthalten sind.

2. Der Heilige Stuhl räumt ein, daß die spanische Sprache in Selig- und Heiligsprechungsprozessen vor der Kongregation der Riten amtlich zugelassen ist.

Artikel XIV

Die Kleriker und Ordensleute sind nicht verpflichtet, öffentliche Ämter und Funktionen auszuüben, die laut kanonischem Recht in irgendeiner Weise unvereinbar mit ihrem Stand sind.

Um öffentliche Ämter und Tätigkeiten anzunehmen oder auszuüben, benötigen sie das „Nihil obstat“ des zuständigen Ordinarius und des Ordinarius, in dessen Bereich ihr zukünftiger Wirkungskreis liegt. Wird das „Nihil obstat“ zurückgezogen, dann können sie diese Ämter nicht mehr länger ausüben.

Artikel XV

Kleriker und Ordensleute, Professoren und Novizen sind entsprechend der Canones 121 und 614 des Codex Iuris Canonici vom Militärdienst befreit. In dieser Beziehung bleibt das Abkommen zwischen den Hohen Vertragspartnern vom 5. August 1950 über die Militärjurisdiktion weiterhin in Kraft.

Artikel XVI

1. Prälaten, die unter Paragraph 2 can. 120 des Codex Iuris Canonici fallen, können nicht vor einen Laienrichter gestellt werden, ohne daß zuvor die notwendige Erlaubnis des Heiligen Stuhles eingeholt ist.

2. Der Heilige Stuhl ist damit einverstanden, daß Gerichtsverfahren über Güter und zeitliche Rechte, in die Kleriker und Ordensleute verwickelt sind, vor den staatlichen Gerichten verhandelt werden. Es bedarf nur einer vorherigen Bekanntgabe des Termins an den Ortsordinarius, in dessen Gebiet das Verfahren abgewickelt wird. Auch soll diesem das Urteil am Tage seiner Verkündung mitgeteilt werden.

3. Der Staat respektiert und erkennt die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte in solchen Vergehen an, die ausschließlich ein kirchliches Gesetz verletzen, in Übereinstimmung mit can. 2198 des Codex Iuris Canonici. Gegen Urteile dieser Gerichte kann vor staatlichen Behörden keinerlei Berufung eingelegt werden.

4. Der Heilige Stuhl willigt darin ein, daß Strafprozesse gegen Kleriker und Ordensleute bei solchen Vergehen, die nach staatlichem Recht strafbar sind, vor staatlichen Gerichten verhandelt werden. Doch muß das Gericht vor Prozeßbeginn, unbeschadet der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und mit dem nötigen Vorbehalt, das Einverständnis des Ortsordinarius einholen, in dessen Gebiet der Prozeß verhandelt wird. Im Falle, daß dieser aus schwerwiegenden Gründen es für seine Pflicht erachtet, diese Zustimmung nicht zu geben, muß er das schriftlich den zuständigen staatlichen Behörden mitteilen.

Es werden Vorsichtsmaßnahmen getroffen, die ein Bekanntwerden in der Öffentlichkeit von Prozessen gegen Geistliche während ihrer Dauer verhindern.

Die Ergebnisse der Untersuchung wie auch das Urteil sowohl in der ersten wie auch in der letzten Instanz müssen dem obenerwähnten Ortsordinarius sofort mitgeteilt werden.

5. Im Falle einer Verhaftung oder einer Festsetzung werden Kleriker und Ordensleute unter gebührender Berücksichtigung ihres Standes und ihres kirchlichen Ranges behandelt.

Freiheitsstrafen werden in einem kirchlichen oder Ordenshaus verbüßt, das nach dem Dafürhalten des Ortsordinarius und der staatlichen Justizbehörde die notwendigen Bedingungen erfüllt oder wenigstens in Räumlichkeiten, die von denen der Laien unterschieden sind, wenn nicht die zuständige kirchliche Behörde den Verurteilten in den Laienstand zurückversetzt.

Das Recht bedingter Strafaussetzung und andere Rechte, die das Staatsgesetz vorsieht, werden auch auf Gefangene geistlichen Standes angewendet.

6. Im Falle einer Pfändung verbleibt den Geistlichen das zu einer standesgemäßen Lebenshaltung Notwendige. Doch haben sie die Pflicht, sobald wie möglich ihre Gläubiger abzufinden.

7. Kleriker und Ordensleute können als Zeugen vor staatliche Gerichte geladen werden. Wenn es sich jedoch um Strafprozesse handelt, für die das Gesetz schwere Strafen vorschreibt, ist die Erlaubnis des Ortsordinarius, in dessen Bereich der Prozeß verhandelt wird, unerlässlich. In keinem Falle jedoch können sie von Gerichten oder anderen Behörden gezwungen werden, Auskünfte über Personen in Sachen zu geben, die ihnen auf Grund ihres Amtes bekannt geworden sind.

Artikel XVII

Das Tragen von Priester- und Ordenskleidung durch Laien oder solche Kleriker und Ordensleute, denen es durch die zuständige kirchliche Behörde verboten ist, ist ebenso untersagt und wird ebenso bestraft wie der Mißbrauch der militärischen Uniform, sofern die Regierung amtlich davon in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel XVIII

Die Kirche hat die Freiheit, von den Gläubigen Beiträge zu verlangen, sofern diese im kanonischen Recht vorgesehen sind. Sie kann für ihre Zwecke Kollekten veranstalten und Geld sowie bewegliche und unbewegliche Güter erwerben.

Artikel XIX

1. Kirche und Staat werden gemeinsam die Schaffung eines angemessenen kirchlichen Vermögens betreiben, das den Unterhalt des Klerus und der kirchlichen Tätigkeiten gewährleistet.

2. Als Entschädigung für die Säkularisierung kirchlicher Güter in der Vergangenheit und als Beitrag zur Tätigkeit der Kirche für das Wohl der Nation wird der Staat jährlich eine angemessene Summe entrichten. Diese wird insbesondere die Bezüge für Erzbischöfe und Diözesanbischöfe, für Bischofskoadjutoren und Weihbischöfe, Generalvikariate, Domkapitel, Kathedralen und Stiftskirchen und den Pfarrklerus, wie auch die Zuschüsse für Seminarier und kirchliche Hochschulen und für die Ausübung des Kultes enthalten.

Was die Zuschüsse für die nichtkonsistorialen Benefizien und die Seminarier und kirchlichen Hochschulen anbelangt, bleiben weiterhin die Bestimmungen der Abkommen vom 16. Juli und 8. Dezember 1946 in Kraft.

Sollte in Zukunft eine nachdrückliche Veränderung der Wirtschaftslage eintreten, dann werden diese Zuschüsse

den neuen Umständen angeglichen, so daß die Ausübung des Kultes und eine standesgemäße Lebenshaltung des Klerus hinreichend gewährleistet sind.

3. Getreu der nationalen Überlieferung wird der Staat jährlich Zuschüsse leisten zum Bau und zur Erhaltung von Pfarrkirchen und Pfarrhäusern, von Seminaren, zur Förderung der Orden, Kongregationen und kirchlichen missionarischen Einrichtungen und zur Instandhaltung von Klöstern von bedeutendem historischem Wert in Spanien wie auch zur Unterstützung des spanischen Kollegs vom Hl. Joseph, der spanischen Kirche und der Residenz von Montserrat in Rom.

4. Der Staat gewährt der Kirche eine Unterstützung zur Schaffung und Finanzierung von Einrichtungen, die dem betagten, kranken und arbeitsunfähigen Klerus dienen. Ebenso wird er den residierenden Prälaten eine angemessene Pension zukommen lassen, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus ihrem Amte geschieden sind.

Artikel XX

1. Von Staats- und Gemeindesteuern befreit sind:

a) Kirchen und Kapellen, die dem Kult dienen, und ebenso Gebäude und Grundstücke, die als Sitz für kirchliche Vereinigungen dienen;

b) die Wohnhäuser der Bischöfe, der Domherren und der Pfarrseelsorger, vorausgesetzt daß die Grundstücke Eigentum der Kirche sind;

c) die Räumlichkeiten, die als bischöfliche und pfarrliche Büros dienen;

d) die kirchlichen Hochschulen und Priesterseminare;

e) die Häuser der Orden, Kongregationen und Ordensinstitute sowie der kanonisch errichteten weltlichen Institute in Spanien;

f) Kollegien und andere entsprechende Institute, die von der kirchlichen Hierarchie geleitet werden, sofern sie die Voraussetzungen für erzieherische oder wohltätige Einrichtungen erfüllen.

Unter diese Befreiung fallen auch Gärten, Parkanlagen und Zubehör der obengenannten Grundstücke, sofern sie nicht industriellen oder sonstigen Erwerbszwecken dienen.

2. Gleichermäßen befreit von Steuern sind Gegenstände, die dem katholischen Kult dienen; ferner die Veröffentlichung von Instruktionen, Mitteilungen, Hirtenbriefen, Diözesannachrichten und anderen Dokumenten der kirchlichen Behörden, soweit sie die geistliche Leitung der Gläubigen betreffen, wie auch ihr Aushang an den dafür bestimmten Plätzen.

3. Gleichermäßen sind von jeder Steuer befreit die Beiträge und Dotationen für den Kult und den Klerus, auf die sich der Artikel XIX bezieht, und die zur Ausübung des priesterlichen Amtes bestimmten Fonds.

4. Alle anderen Einkünfte und Güter kirchlicher Körperschaften und Personen, insbesondere persönliche Einkünfte, die nicht von der geistlichen Tätigkeit herrühren, unterliegen den staatlichen Steuergesetzen unter den gleichen Bedingungen, wie sie für andere Einrichtungen und Personen gelten.

5. Schenkungen, Legate und Erbschaften, die zum Bau von katholischen Kultgebäuden oder Ordenshäusern oder für allgemeine religiöse Zwecke bestimmt sind, unterliegen denselben steuerlichen Bestimmungen wie jene, die für allgemein wohltätige oder erzieherische Zwecke bestimmt sind.

Artikel XXI

1. In jeder Diözese wird eine Kommission gebildet, die unter Vorsitz des Bischofs die Instandhaltung, Wiederherstellung und Erneuerung von Kirchen, Kapellen und kirchlichen Bauwerken zu überwachen hat, die als nationale, historische oder künstlerische Denkmäler anerkannt sind, und von Bauten aus dem Altertum und Kunstwerken, die im Eigentum oder Gewahrsam der Kirche stehen und die amtlich als bedeutend und von nationalem historischem Wert anerkannt sind.

2. Diese Kommissionen werden vom Ministerium für Erziehung und Unterricht ernannt und setzen sich zur Hälfte zusammen aus Mitgliedern, die vom Bischof ausgewählt und vom Staat bestätigt sind, und zur Hälfte aus solchen, die von der Regierung mit Zustimmung des Bischofs bezeichnet werden.

3. Diese Kommissionen haben auch die Aufsicht über kirchliche Ausgrabungen, die im Interesse der Archäologie durchgeführt werden. Zusammen mit dem Ordinarius haben sie für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der obenerwähnten kirchlichen Gebäude Sorge zu tragen, so daß diese Arbeiten gemäß den technischen und künstlerischen Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung wie auch gemäß den kirchlichen Gesetzen und den Erfordernissen der religiösen Kunst vorgenommen werden.

Diese Kommissionen wachen auch über die Einhaltung der staatlichen und kanonischen Bestimmungen bezüglich des Erwerbs und der Ausfuhr von historisch oder künstlerisch wertvollen Gegenständen, die im Eigentum der Kirche sind oder ihr zur Nutznießung oder Aufbewahrung übergeben wurden.

4. Der Heilige Stuhl ist damit einverstanden, daß im Falle eines Verkaufs solcher Kunstwerke bei öffentlichen Versteigerungen nach Maßgabe der Vorschriften des kanonischen Rechtes dem Staat unter gleichen Bedingungen ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird.

5. Die kirchlichen Behörden ermöglichen das Studium von Dokumenten, die in kirchlichen Archiven und unter kirchlicher Obhut sind. Der Staat seinerseits verpflichtet sich zu jeder technischen und wirtschaftlichen Hilfe, die für den Aufbau, die Katalogisierung und Weiterführung solcher Archive notwendig ist.

Artikel XXII

1. Die Unverletzlichkeit von Kirchen, Kapellen, Friedhöfen und anderen geweihten Orten wird gemäß can. 1160 der Codex Iuris Canonici gewährleistet.

2. Auch die Unverletzlichkeit der bischöflichen Residenzen und Ordinariate, der Seminare, der Pfarrhäuser und -büros und der Häuser kanonisch errichteter Orden wird garantiert.

3. Außer im Dringlichkeitsfall dürfen bewaffnete Kräfte die genannten Bauwerke ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörden nicht betreten.

4. Wenn es zu Zeiten öffentlichen Notstandes, besonders im Krieg, notwendig werden sollte, zeitweilig einige der obengenannten Baulichkeiten zu belegen, so kann dies nur mit Zustimmung des zuständigen Ordinarius geschehen.

Wenn zwingende Gründe die vorherige Übereinkunft unmöglich machen, müssen die Militärbefehlshaber, die die Belegung vornehmen, unverzüglich den betreffenden Ordinarius darüber unterrichten.

5. Die vorgenannten Gebäude dürfen nicht abgebrochen werden, außer wenn der zuständige Ordinarius seine Zustimmung gibt, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen wie Krieg, Feuer und Überschwemmung.

6. Im Falle der Enteignung zugunsten des Staates muß zuvor immer die zuständige kirchliche Behörde gehört werden, auch über die Höhe der Entschädigung. Enteignungen dürfen nicht vorgenommen werden, ohne daß die zu enteignenden Güter gegebenenfalls ihres sakralen Charakters entkleidet werden.

7. Die Oberhirten der Diözesen und die Ordensoberen sind, je nach ihrer Zuständigkeit, verpflichtet, in den obengenannten Baulichkeiten für die Beachtung der geltenden Gesetze in bezug auf Sicherheit und allgemeine Hygiene zu sorgen.

Artikel XXIII

Der spanische Staat erkennt an, daß die nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes geschlossene Ehe volle Gültigkeit im staatlichen Bereich hat.

Artikel XXIV

1. Der spanische Staat erkennt die ausschließliche Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte in Sachen der Nichtigkeit kirchlicher Ehen an sowie auch in Sachen der Trennung der Ehegatten, ferner bei Dispens von geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehen und bei Verfahren hinsichtlich des Paulinischen Privilegs.

2. Wenn ein Gesuch auf Trennung oder Nichtigkeit bei den kirchlichen Gerichten eingereicht und von ihnen angenommen ist, ist es Sache der staatlichen Gerichte, für die interessierte Partei die einstweiligen Verfügungen zu erlassen, die die bürgerlichen Wirkungen des schwebenden Prozesses sichern.

3. Wenn die Urteile und Entscheidungen rechtskräftig und vollstreckbar sind, werden sie von den kirchlichen Gerichten den zuständigen staatlichen Gerichten mitgeteilt. Diese veranlassen ihrerseits das Notwendige zu ihrer Ausführung, was die bürgerlichen Wirkungen anbetrifft, und sofern es sich um Nichtigkeit, Dispens „super rato“ und Anwendung des Paulinischen Privilegs handelt, ordnen sie an, daß die Urteile und Entscheidungen im standesamtlichen Eheregister vermerkt werden.

4. Im allgemeinen werden alle Urteile, Verfügungen und Entscheidungen, die von kirchlichen Behörden im Verwaltungswege im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, auch bürgerliche Wirkungen haben. Sobald sie den zuständigen staatlichen Behörden mitgeteilt sind, werden diese ihrerseits die notwendige Unterstützung zu ihrer Durchführung gewähren.

Artikel XXV

1. Der Heilige Stuhl bestätigt das spanische Privileg, nach dem bestimmte Prozesse vor dem Gericht bei der Apostolischen Nuntiatur, entsprechend dem päpstlichen Motuproprio vom 7. April 1947, das dieses Gericht wiederhergestellt hat, durchgeführt und entschieden werden.

2. Ständig werden beim Gericht der Heiligen Rota Romana zwei Uditoren spanischer Nationalität bestellt werden, die die traditionellen Sitze von Aragón und Kastilien innehaben.

Artikel XXVI

In allen Schulen jeglicher Ordnung und Art, seien sie staatlich oder nicht, wird der Unterricht in Übereinstimmung mit den dogmatischen und moralischen Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt werden.

Die Ordinarien üben pflichtgemäß nach freiem Ermessen die Aufsicht über diese Schulen aus, die sich auf die Reinheit des Glaubens, die guten Sitten und die religiöse Unterweisung bezieht.

Die Ordinarien können auch verlangen, daß Bücher, Publikationen, und Unterrichtsmaterialien, die dem Dogma und der katholischen Moral widersprechen, entweder nicht zugelassen oder aus der Schule entfernt werden.

Artikel XXVII

1. Der spanische Staat garantiert den katholischen Religionsunterricht als ordnungsgemäßes Pflichtfach in den staatlichen und nichtstaatlichen Schulen jeder Ordnung.

Von diesem Unterricht werden Kinder nichtkatholischer Eltern befreit, wenn ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten es wünschen.

2. In den staatlichen Volksschulen wird der Religionsunterricht von deren Lehrkräften gegeben, ausgenommen wenn von seiten des Ordinarius Bedenken gegen eine Lehrkraft nach can. 1381 Artikel 3 des Codex Iuris Canonici bestehen. Der Religionsunterricht wird in regelmäßigen Abständen durch katechetische Unterweisungen des Pfarrers oder seines Stellvertreters ergänzt.

3. In den staatlichen höheren Schulen wird der Religionsunterricht durch Priester oder Ordensleute und gegebenenfalls durch Laienlehrkräfte erteilt, die von den zuständigen staatlichen Behörden auf Vorschlag des Diözesanordinarius ernannt werden.

Was die Militärschulen anbelangt, liegt das Vorschlagsrecht beim Militärvikariat.

4. Die staatlichen und kirchlichen Behörden veranstalten nach Übereinkunft im ganzen Lande besondere pädagogische Prüfungen für jene, denen der Religionsunterricht an den Universitäten und staatlichen höheren Schulen anvertraut werden soll.

Die Kandidaten für die letztgenannten Schulen, die nicht im Besitz eines höheren akademischen Grades der theologischen Disziplinen sind (Doktor, Lizentiat oder entsprechende Ordensgrade, sofern es sich um Ordensleute handelt), müssen sich auch durch eine besondere Prüfung über ihre wissenschaftliche Qualifikation ausweisen.

Die Prüfungsausschüsse für beide Prüfungen setzen sich aus fünf Mitgliedern zusammen; drei von ihnen sind Vertreter der Kirche, von denen einer den Vorsitz innehat.

5. Der Religionsunterricht an Universitäten und den ihnen angegliederten Instituten wird von Geistlichen erteilt, die im Besitz eines auf einer kirchlichen Universität erworbenen Doktorgrades sind (für Ordensleute gilt Entsprechendes). Nach bestandener pädagogischer Prüfung wird die Ernennung auf Vorschlag des Diözesanoberhirten ausgesprochen.

6. Die Religionslehrer, die gemäß den Bestimmungen der Paragraphen 3, 4, 5 dieses Artikels ernannt sind, genießen die gleichen Rechte wie die anderen Lehrkräfte und gehören zum Lehrkörper der Anstalt, an der sie unterrichten. Sie werden ihres Amtes enthoben, wenn der Diözesanbischof dies auf Grund des genannten can. 1381 Artikel 3 des Codex Iuris Canonici verlangt.

Der Diözesanordinarius soll zuvor gehört werden, wenn die Entlassung eines Religionslehrers der zuständigen akademischen Behörde aus pädagogischen oder Disziplinargründen notwendig erscheint.

7. Die Religionslehrer an nichtstaatlichen Anstalten müssen einen besonderen Eignungsnachweis erbringen, der von ihrem zuständigen Ordinarius ausgestellt sein muß.

Bei Widerruf dieses Nachweises erlischt ohne weiteres ihr Amt.

8. Die Lehrpläne für den Religionsunterricht an staatlichen und nichtstaatlichen Schulen werden in Übereinkunft mit den zuständigen kirchlichen Behörden festgelegt.

Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher benutzt werden, die von den kirchlichen Stellen zugelassen sind.

Artikel XXVIII

1. Die staatlichen Universitäten können nach Übereinkunft mit den zuständigen kirchlichen Behörden systematische Kurse für scholastische Philosophie, Theologie und Kanonisches Recht veranstalten, und zwar nach Lehrplänen und Büchern, die von den gleichen kirchlichen Behörden gutgeheißen sind.

Es können in diesen Kursen Priester, Ordensleute und Laien unterrichten, die im Besitz eines höheren akademischen Grades einer kirchlichen Universität (für Ordensleute gilt Entsprechendes) und im Besitz eines „Nihil obstat“ ihres Diözesanoberhirten sind.

2. Die kirchlichen Behörden sind damit einverstanden, daß sich an einigen ihrer Hochschulen Laienstudenten für die Fächer der Theologie, Philosophie, des Kanonischen Rechts, der Kirchengeschichte usw. immatrikulieren lassen. Die Studenten nehmen an diesen Kursen teil, mit Ausnahme von jenen, die ausschließlich den Klerikern vorbehalten sind. Sie können auch die entsprechenden akademischen Grade erwerben.

Artikel XXIX

Der Staat sorgt dafür, daß in den Organen zur öffentlichen Meinungsbildung, besonders in den Rundfunk- und Fernsehprogrammen, genügend Raum zur Darlegung und Verteidigung der religiösen Wahrheit gewährt wird. Diese Aufgabe wird Priestern und Ordensleuten übertragen, die in Übereinkunft mit dem zuständigen Ordinarius dafür bestimmt werden.

Artikel XXX

1. Die kirchlichen Universitäten, die Seminarien und die anderen katholischen Einrichtungen zur Unterrichtung und Ausbildung von Klerikern und Ordensleuten unterstehen ausschließlich kirchlichen Behörden und genießen Anerkennung und Garantie durch den Staat.

Die Bestimmungen vom 8. Dezember 1946 bleiben in allem, was die Seminare und kirchlichen Hochschulen betrifft, in Kraft.

Der Staat verpflichtet sich nach Möglichkeit zu einer wirtschaftlichen Hilfe für die Ausbildungsstätten der Orden und religiösen Kongregationen, besonders für jene mit Missionscharakter.

2. Die höheren Grade in den kirchlichen Wissenschaften, die Geistlichen und Laien durch vom Heiligen Stuhl approbierte Fakultäten verliehen sind, werden in allen ihren Rechten vom spanischen Staat anerkannt.

3. Diese höheren Grade in den kirchlichen Disziplinen werden als ausreichende Qualifikation für die Stellung eines ordentlichen Lehrers der künstlerischen und humanistischen Fächer an katholischen höheren Schulen anerkannt.

Artikel XXXI

1. Die Kirche kann nach freiem Ermessen entsprechend can. 1375 des Codex Iuris Canonici öffentliche Schulen jeglicher Ordnung und jeglichen Grades, auch für Laien, gründen und unterhalten.

Die staatliche Anerkennung des Studiums an solchen Schulen erfolgt durch die staatlichen Behörden im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Kirche.

2. Die Kirche kann innerhalb der Universitäten Kollegs und Heime errichten, die die gesetzlich vorgesehene Unterstützung für solche Anstalten genießen.

Artikel XXXII

1. Die Seelsorge für die militärischen Streitkräfte wird nach dem Abkommen vom 5. August 1950 geregelt.

2. Die Diözesanoberhirten betrachten es in Erkenntnis ihrer Verpflichtung gegenüber der geistlichen Betreuung der Militärangehörigen als einen Teil ihrer Hirtenpflicht, dem Militärvikariat eine hinreichende Anzahl eifriger Priester zur Verfügung zu stellen, die für diese außerordentlich wichtige Aufgabe entsprechend gut vorbereitet sind.

Artikel XXXIII

Der Staat trägt in Übereinkunft mit den zuständigen kirchlichen Behörden für die Sicherung einer ausreichenden Seelsorge für die Insassen von Krankenhäusern, Sanatorien, Strafanstalten, Waisenhäusern und ähnlicher Anstalten Sorge, wie auch für die religiöse Unterweisung des Personals solcher Einrichtungen.

Der Staat sorgt auch dafür, daß diese Richtlinien in entsprechenden privaten Anstalten beobachtet werden.

Artikel XXXIV

Die Organisationen der Katholischen Aktion in Spanien können in unmittelbarer Abhängigkeit von der kirchlichen Hierarchie ihr Apostolat frei ausüben. Für Tätigkeiten anderer Art unterstehen sie der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung.

Artikel XXXV

1. Der Heilige Stuhl und die spanische Regierung werden im Falle auftretender Fragen und Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung aller Bestimmungen des vorliegenden Konkordats nach den diesem Konkordat zugrunde liegenden Grundsätzen gemeinsam entscheiden.

2. Fragen, die sich auf kirchliche Personen und Sachen beziehen, die nicht in diesen Artikeln behandelt sind, werden nach dem bestehenden kanonischen Recht geregelt.

Artikel XXXVI

1. Das vorliegende Konkordat, dessen spanischer und italienischer Text dieselbe Rechtskraft besitzen, tritt nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser soll spätestens zwei Monate nach der Unterzeichnung vorgenommen werden.

2. Mit dem Inkrafttreten des Konkordats werden alle Bestimmungen von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und Dekreten, die im Gegensatz zu den Bestimmungen des vorliegenden Konkordats stehen, für hinfällig erklärt.

Der spanische Staat wird innerhalb eines Jahres die gesetzlichen Bestimmungen treffen, die zur Durchführung dieses Konkordates notwendig sind.

Hiermit unterzeichnen die Bevollmächtigten dieses Konkordats in zwei Ausfertigungen.

Vatikanstadt, den 27. August 1953

Domenico Tardini

Alberto Martín Artajo

Fernando María Castiella y Maíz

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Lehre und Glaubenserfahrung

Zur Möglichkeit einer katholischen Symbolik

Der Titel dieses Berichtes bedarf einer Rechtfertigung gegen Mißverständnisse. Mit Bewußtsein wurde dem Begriff der Lehre, die in der Regel Gegenstand einer vergleichenden Glaubenskunde ist, der Begriff Glaubenserfahrung beigelegt. Denn die Glaubenserfahrung wird in Zukunft jede Symbolik einbeziehen müssen. Diese Glaubenserfahrung ist allerdings nicht jener liberale Begriff, den Papst Pius X. in der Enzyklika *Pascendi* gegen die Irrungen der Modernisten verworfen hat, nämlich der Versuch, die Wahrheit des Dogmas in Psychologie aufzulösen und als private Erfahrung des frommen Menschen zu deuten (Denz. 2081 f.). Es ist auch nicht die persönliche „christliche Erfahrung“ der Mystik und Aszese gemeint, mit mannigfachen Zeichen einer Gnadengewißheit, die sich „in Christus“, d. h. im Raum der Kirche und in Erfüllung der Gebote Gottes vollzieht. Davon handelt neuerdings eine wertvolle Studie von Jean Mouroux: „L'Expérience chrétienne. Introduction à une Théologie“ (Paris 1953, Aubier).

Die Glaubenserfahrung evangelischer Christen, mit der es eine Symbolik zu tun hätte, ist nicht ein Ergebnis von persönlichen Erfahrungen, religiösen Experimenten oder mystischen Erleuchtungen, sie ist auch nicht Pietismus, sondern die Frucht eines der Wahrheit der Bibel in kirchlich gebundener Form nachgehenden Glaubens, eines Glaubens, der nun Erfahrungen zeitigt und über Erfahrung zu tieferem Glauben führt. Sie gründet auf Offenbarung und glaubt an Offenbarung. Sie ist zwar im strengen Sinn nicht die Glaubenserfahrung der Kirche, die diese seit der Begegnung mit dem Auferstandenen und vollends seit Pfingsten unter Führung des apostolischen Lehramtes durchmessen hat. Sie ist dennoch vergleichbar jener Glaubenserfahrung, die das Alte Testament kennt und die es vielfach als Argument verwendet: „ICH habe euch aus Ägypten, aus dem Hause der Knechtschaft geführt . . .“ Israel hat seit jener Zumutung an Abraham, den Gnadensohn Isaak zu opfern (Gen. 22, 12), seine Erfahrung mit der Treue und dem Zorne Gottes gemacht, mit dem Gott, den Moses unter Zeichen und Wundern in der Lehre vom Sinai bezeugt hat. Auch die ökumenischen Christen haben seit 25 Jahren aus ihrem Christusglauben die Erfahrung mit Gott gemacht, daß sie aus ihren getrennten Konfessionskirchen herausgerufen sind, um das Eine Volk Gottes zu sein. (Vgl. zum Folgenden jeweils die Darstellung des „Glaubensbewußtseins der ökumenischen Christenheit“ in Herders Bildungsbuch = Großer Herder Bd. X, Sp. 1426 ff.) Es hat ein neues

Hören auf Gottes Wort stattgefunden; die Lehren der Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts sind allein nicht mehr der gültige Ausdruck des Glaubens der getrennten Brüder. Das versucht unsere ökumenische Berichterstattung seit Jahren zu zeigen. Darum: Lehre und Glaubenserfahrung. Beides ist Gegenstand einer Symbolik. Ehe wir das näher ausführen, empfiehlt sich ein Blick auf

eine reformierte Herausforderung.

Noch bevor ein katholischer Autor daran gegangen ist, die Symbolik J. A. Möhlers neu zu schreiben — das bahnbrechende Werk von Ives M. Congar OP: „*Chrétien désuniés*“ (1937) ist noch keine eigentliche Symbolik —, hat ein führender reformierter Theologe, D. Wilhelm Niesel, ein fanatischer Vorkämpfer der „Bekennenden Kirche“ und Parteigänger Niemöllers, aus Vorlesungen an der Kirchlichen Hochschule zu Wuppertal ein Lehrbuch der Symbolik zusammengeschrieben: „Das Evangelium und die Kirchen“ (Verlag der Buchhandlung des Erziehungsvereins Neukirchen, Kreis Mörs, 1953, 271 S.). Er will unter den theologischen Lehrbüchern „eine empfindliche Lücke schließen“. Über die letzte protestantische Symbolik von Fr. Loofs (1902) bzw. von Hermann Mulert (Konfessionskunde 1937) sagt Niesel, in diesen Werken käme das Anliegen der älteren Symbolik zu kurz, die noch um eine kirchliche Norm wußte, also Sache des Dogmatikers war. Es macht den Reiz dieses theologisch recht primitiven, in der Darstellung des römischen Katholizismus arg verzerrten Buches aus, daß es eine solche Norm vorweist, eine lebendige, kirchenrechtlich durch Aufnahme in das Ordinationsgelübde weithin gesicherte Lehrnorm: die „Barmer Theologische Erklärung“ von 1934 (vgl. Herder-Korrespondenz 2. Jhg., S. 266). Wer den kirchengeschichtlichen Ort dieses konstituierenden „Bekenntnisses“ der „Bekennenden Kirche“ nicht gut kennt, wer dazu auch die bedeutende Rolle nicht kennt, die Niesel als Mitglied des preußischen Bruderrates im Kirchenkampf gespielt hat, wird den menschlichen Herzschlag des Buches nicht spüren und über den großen Mängeln das lebendige Anliegen verfehlen, das Niesel im gegenwärtigen Ringen um eine geistliche Einheit der EKD wahrnimmt. Leider müssen wir an dieser Stelle darauf verzichten, das aus Denzinger, Bartmann, halbverstandenen Papst-encykliken und einigen evangelischen Autoren zusammengeklitterte Bild des römischen Katholizismus zu widerlegen, auf den immerhin zwei Fünftel des Buches verwendet werden und der ebenfalls an den 6 Barmer Artikeln gemessen wird. (Es heißt z. B. in der Darlegung der katholischen Urstandslehre: durch die begriffliche Trennung der übernatürlichen Gabe von der natura pura des